

P6_TA-PROV(2007)0052

Lage in Darfur

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Lage in Darfur

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Ergebnis der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 12. und 13. Februar 2007,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage in Darfur, insbesondere die am 16. September 2004¹, 23. Juni 2005², 6. April 2006³ und 28. September 2006⁴ angenommenen Entschlüsse,
 - in Kenntnis der Resolution 1706 (2006) des UN - Sicherheitsrats, in der eine Friedenstruppe mit einer Stärke von 22 000 Soldaten für Darfur empfohlen wurde,
 - in Kenntnis des am 5. Mai 2006 in Abuja (Nigeria) unterzeichneten Friedensabkommens für Darfur,
 - in Kenntnis des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das völkerrechtlich verbindlich ist und ohne Ausnahmen Anwendung findet,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. zutiefst besorgt darüber, dass der Konflikt zwischen regulären Truppen, die Regierung unterstützenden Milizen und Rebellen in der Region Darfur trotz der Unterzeichnung des Friedensabkommens für Darfur am 5. Mai 2006 in Abuja (Nigeria) in den vergangenen drei Jahren mindestens 400 000 Tote gefordert hat und für über zweieinhalb Millionen Flüchtlinge und Vertriebene verantwortlich ist,
- B. in der Erwägung, dass sich die sudanesisische Regierung und Rebellengruppen am 11. Januar 2007 auf einen 60 Tage dauernden Waffenstillstand verständigt haben, während weiterhin unvermindert wahllose Übergriffe auf Zivilisten und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen stattfinden, und zwar nach Aussagen dieser Organisationen in einem Ausmaß von Gewalt, das bisher in Darfur noch nicht da gewesen ist⁵,
- C. in der Erwägung, dass der Konflikt in Darfur – gemeinsam mit der Nichtahndung von Straftaten – zunehmend die Stabilität im zentralafrikanischen Raum gefährdet und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht,
- D. in der Erwägung, dass aufgrund der Doktrin „Verantwortung für den Schutz“, wie sie die Vereinten Nationen verstehen, gilt, dass es anderen obliegt, für den notwendigen Schutz zu

¹ ABl. C 140 E vom 9.6.2005, S. 153.

² ABl. C 133 E vom 8.6.2006, S. 96.

³ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0142.

⁴ Angenommene Texte, P6_TA(2006)0387.

⁵ 'Humanitarian agencies warn Darfur operations approaching breaking point', Pressemitteilung von Action Against Hunger, CARE International, Norwegian Refugee Council, World Vision und Save the Children über den Ausgang des Gipfels der Afrikanischen Union am 29. Januar 2007.

sorgen, wenn die betreffenden nationalen Behörden die eigene Bevölkerung offenkundig nicht vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schützt,

- E. in der Erwägung, dass der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1706 (2006) die Genehmigung dazu erteilt hat, dass eine neue UN-Friedenstruppe, der bis zu 22 500 Soldaten und Polizisten angehören sollen, von der Afrikanischen Mission im Sudan (AMIS) die Operationen in Darfur übernimmt, und gleichzeitig bekräftigt hat, dass er die Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Sudan uneingeschränkt achtet,
- F. unter Hinweis darauf, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt worden ist, dass aber systematische Vergewaltigung noch immer von den Parteien des Darfur-Konflikts als Waffe eingesetzt wird und dass trotz zahlreicher Zusicherungen der sudanesischen Regierung sexuelle Gewaltakte unvermindert weiter verübt werden,
- G. unter Hinweis darauf, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) im Juni 2005 eine Untersuchung der Verbrechen in Darfur eingeleitet hat,
- H. unter Hinweis darauf, dass Folter und Zwangsrekrutierung von Erwachsenen und Kindern typisch für die Menschenrechtsverletzungen und die Verletzungen des humanitären Völkerrechts in Darfur geworden sind und dass die Opfer von Folter aus Angst vor Repressalien Verstöße nicht an die AMIS oder Mitarbeiter humanitärer Organisationen melden,
 - 1. fordert die Vereinten Nationen auf, in Übereinstimmung mit ihrer Doktrin „Verantwortung für den Schutz“ zu handeln und ihre Maßnahmen darauf zu stützen, dass die Regierung des Sudan die Bevölkerung in Darfur nicht vor Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschützt hat, sowie darauf, dass sie der Bevölkerung keine Hilfe gewährt hat;
 - 2. fordert daher die Vereinten Nationen auf, selbst für den Fall, dass es keine Genehmigung oder Zustimmung von Seiten der sudanesischen Regierung gibt, einen Zeitpunkt für die Stationierung einer von den Vereinten Nationen getragenen Friedenssicherungstruppe in Darfur gemäß Kapitel VII der UN-Charta und in Übereinstimmung mit der Resolution 1706 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des UN-Abkommens vom 16. November 2006 festzulegen, um unverzüglich Korridore für humanitäre Maßnahmen zur Unterstützung der zunehmend isolierten und leidenden Bevölkerung in dieser Region einzurichten;
 - 3. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Rat und die Kommission auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um die Bevölkerung Darfurs wirksam vor einer humanitären Katastrophe zu schützen,
 - 4. bedauert, dass die sudanesischen Regierung die Dschandschawid - Milizen unterstützt, und dass sie die Region Darfur bombardiert, was einen klaren und eklatanten Verstoß gegen das Darfur - Friedensabkommen darstellt;
 - 5. fordert die Staatengemeinschaft, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

auf, in dieser Region Ausrüstungen bereitzustellen, um das in der Resolution 1591 (2005) des UN - Sicherheitsrats festgelegte Flugverbot über Darfur durchzusetzen,

6. fordert die EU - Organe und die anderen internationalen Akteure auf, Sanktionen anzuwenden, die sich gegen alle Parteien – einschließlich der sudanesischen Regierung – richten, die den Waffenstillstand verletzen oder Zivilpersonen, Angehörige von Friedensmissionen oder Mitarbeiter humanitärer Organisationen angreifen, und alle notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Zustands der Straffreiheit zu ergreifen, indem sie durch gezielte wirtschaftliche Sanktionen unter Einschluss von Reiseverboten und des Einfrierens von Vermögen die Verhängung von Sanktionen durch den UN - Sicherheitsrat stärkt und umsetzt, so wie die Europäische Union es in der Vergangenheit mit anderen Staaten getan hat¹; unterstreicht, dass Sanktionen gegen den Sudan auch die Drohung mit einem Ölembargo einschließen sollten;
7. fordert die EU - Organe und die internationale Staatengemeinschaft auf, nochmals Friedensgespräche einzuberufen, um den Inhalt des Friedensabkommens für Darfur zu verbessern und ihn für alle Vertragsparteien akzeptabel zu machen; fordert die internationalen Akteure auf, alle Vertragsparteien zur Befolgung des sich daraus ergebenden Abkommens anzuhalten, und legt allen am Konflikt in Darfur Beteiligten dringend nahe, sich für eine friedliche Beilegung der Krise einzusetzen, indem sie jenes Abkommen unverzüglich umsetzen;
8. fordert die sudanesischen Regierung auf, umfassend mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, um der Straffreiheit ein Ende zu bereiten;
9. fordert China auf, seinen erheblichen Einfluss in diesem Raum verantwortungsvoll zu nutzen, um die Regierung Sudans zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund des umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005 und des Friedensabkommens für Darfur anzuhalten; fordert China auf, die Ausfuhr von Waffen in den Sudan einzustellen und Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats über gezielte Sanktionen gegen die Regierung Sudans nicht länger zu verhindern;
10. nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, eine hochrangige Mission nach Darfur zu entsenden, die die Menschenrechtsverletzungen in dieser Region untersuchen soll, womit eine Handlungsgrundlage dafür geschaffen werden dürfte, alle für diese Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und betont, dass das Missionsteam unabhängig und glaubwürdig sein muss; bemängelt die Verzögerungen, die sich ergeben haben, weil den Mitgliedern dieser Mission keine Visa ausgestellt wurden;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament des Sudans, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den Staats- und Regierungschefs der Arabischen Liga, den Regierungen der AKP-Länder, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und den Organen der Afrikanischen Union zu übermitteln.

¹ Belarus, Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Nordkorea, Republik Moldau, Burma, Simbabwe.